



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toll Collect GmbH für Benutzer, die keine Verbraucher sind

für die Nutzung des Systems zur Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung mautpflichtiger Straßen

Teil A. Allgemeine Bedingungen

1 Geltungsbereich und Änderungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Toll Collect GmbH (im Folgenden TC genannt) und Benutzern (im Folgenden Benutzer genannt) des von TC betriebenen Systems (im Folgenden Mauterhebungssystem genannt) zur Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung mautpflichtiger Straßen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (in der jeweils geltenden Fassung). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für bestimmte Aufträge und Leistungen) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden gesondert mit dem Benutzer vereinbart.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der Benutzer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt für Benutzer, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Unternehmers vergleichbar ist, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Benutzers finden keine Anwendung, auch wenn TC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen wird TC den Benutzer schriftlich informieren. Hat der Benutzer mit TC im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann über Änderungen auch auf diesem Wege informiert werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Benutzer nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn TC bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss TC innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung zugehen.
- 1.5 Die Kontrolle der Mautentrichtung und die Nacherhebung von Maut unterliegen nicht diesen Geschäftsbedingungen, sondern den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

2 Einbuchung

- 2.1 TC bietet Mautpflichtigen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung des von TC im Auftrag des Bundesamtes für Güterverkehr betriebenen Mauterhebungssystems an. Mit jeder Nutzung des Mauterhebungssystems (im Folgenden auch Einbuchung genannt) verpflichtet sich der Benutzer, an TC ein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßenmautgesetz in Höhe der nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtenden Maut (im Folgenden Maut genannt) zu zahlen.
- 2.2 TC bietet Benutzern die folgenden Mauterhebungsverfahren an:
 - 2.2.1 Einbuchung im manuellen Mauterhebungssystem,
 - 2.2.2 Einbuchung im automatischen Mauterhebungssystem.Die in dem jeweiligen Mauterhebungsverfahren angebotenen Leistungen von TC ergeben sich aus der aktuellen „Leistungsbeschreibung“ (im Folgenden Leistungsbeschreibung genannt). Daneben bietet TC Dienstleistungen („mautnahe Zusatzleistungen“) an, die gesondert vereinbart werden.
- 2.3 Die Einbuchung im automatischen Mauterhebungssystem erfordert eine Registrierung bei TC. Die nur für registrierte Benutzer geltenden Geschäftsbedingungen sind in Teil C geregelt.

3 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Benutzers

- 3.1 Der Benutzer ist nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz verpflichtet, sämtliche zur Ermittlung der Maut erforderlichen Tatsachen rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Für die Richtigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Benutzer verantwortlich. TC prüft bei Einbuchung nicht die Richtigkeit der vom Benutzer gemachten Angaben. Für registrierte Benutzer gelten zusätzlich die in Teil C. dieser Geschäftsbedingungen bestimmten Mitwirkungspflichten.
- 3.2 Die Höhe der zu entrichtenden Maut wird nach den Angaben des Benutzers und gemäß § 3 Bundesfernstraßenmautgesetz ermittelt. Die für die Höhe der Maut maßgeblichen Daten der mautpflichtigen

Straßenabschnitte können unter www.mauttabelle.de eingesehen werden.

- 3.3 Der Benutzer hat sicherzustellen, dass seine Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zu TC erfüllt werden (§ 4 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz).

4 Zahlungspflichten des Benutzers

- 4.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die Maut im Voraus an TC zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung der Maut wird mit der Einbuchung zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. TC kehrt die Maut an das Bundesamt für Güterverkehr aus.
- 4.2 Für die im aktuellen „Preisverzeichnis“ (im Folgenden Preisverzeichnis genannt) abschließend genannten Leistungen hat der Benutzer an TC ein Entgelt zu zahlen und/oder Auslagen zu erstatten. Die Höhe der Entgelte und Auslagen ergibt sich aus dem aktuellen Preisverzeichnis. Nimmt ein Benutzer die dort genannten Leistungen in Anspruch, gelten die zu diesem Zeitpunkt im aktuellen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte und/oder Auslagen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Das aktuelle Preisverzeichnis kann im Internet unter www.toll-collect.de abgerufen oder telefonisch über den Customer Service (Anrufe innerhalb Deutschlands: 0800 222 26 28*, Anrufe aus dem Ausland: 008000 222 26 28*) angefordert werden.
- 4.3 Entgelte für Leistungen, die im Preisverzeichnis angegeben sind, kann TC nach billigem Ermessen ändern. TC wird den Benutzer über die Änderung unterrichten. Bei einer Erhöhung kann der Benutzer, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Benutzer, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. TC wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.
- 4.4 Sämtliche Forderungen sind in Euro zu erfüllen. TC ist berechtigt, Zahlungen in einer anderen Währung anzunehmen. Der Umrechnungskurs ergibt sich aus dem aktuellen Preisverzeichnis.

5 Haftung

- 5.1 TC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Benutzer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TC, beruhen. Soweit TC keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.2 Für einfache (normale) Fahrlässigkeit, auch ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haftet TC nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Die Schadenersatzhaftung ist insoweit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund einer Garantie bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6 Reklamationen, Widersprüche und Erstattungsverlangen

- 6.1 Reklamationen im Zusammenhang mit der Nutzung des Mauterhebungssystems (im Folgenden Reklamationen genannt) sind schriftlich an TC zu richten. TC kann Reklamationen, die nicht die zwischen TC und dem Benutzer bestehende Geschäftsverbindung betreffen, an das Bundesamt für Güterverkehr oder an den beteiligten Zahlungsdienstleister weiterleiten, wenn und soweit der Reklamationsgrund das Rechtsverhältnis des Benutzer zum Bundesamt für Güterverkehr oder zum beteiligten Zahlungsdienstleister betrifft.
- 6.2 Widersprüche gegen Bescheide über die Nacherhebung von Maut oder Einwendungen gegen Maßnahmen zur Kontrolle der Mautentrichtung unterliegen nicht diesen Geschäftsbedingungen, sondern den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- 6.3 Erstattungsverlangen gemäß § 4 Abs. 5 Bundesfernstraßenmautgesetz in Verbindung mit der Lkw-Mautverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) unterliegen ebenfalls nicht diesen Geschäftsbedingungen und sind – insbesondere zur Fristwahrung – entsprechend den für sie geltenden Vorschriften unmittelbar an das Bundesamt für Güterverkehr zu richten.

7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

- 7.1 Der Benutzer kann gegen Forderungen der TC nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder

entscheidungsreif sind. Mit Ansprüchen wegen eingezahlter Maut (z.B. bei Guthabenabrechnung, vgl. Ziffer 18 dieser Geschäftsbedingungen) und gegen Ansprüche auf Zahlung von Maut kann nicht aufgerechnet werden.

- 7.2 Der Benutzer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine der Zurückbehaltung zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Mit Ansprüchen wegen eingezahlter Maut (z.B. bei Guthabenabrechnung, vergleiche Ziffer 18 dieser Geschäftsbedingungen) und gegenüber Ansprüchen auf Zahlung von Maut kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.
- 7.3 Der Benutzer kann Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TC auf Dritte übertragen. Unbenommen bleibt das Recht des Benutzers, Erfüllungshelfen einzuschalten.

8 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand, Korrespondenzsprache

- 8.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen TC und dem Benutzer gilt deutsches Recht.
- 8.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten ist Berlin-Mitte.
- 8.3 Schriftliche Erklärungen, Mitteilungen oder Anzeigen des Benutzers gegenüber TC sind nur beachtlich, wenn sie in deutscher Sprache abgefasst sind. Hiervon unberührt bleibt das Recht von TC, gegenüber dem Benutzer eine andere Sprache zu verwenden, sofern diese Sprache am Sitz des Benutzers Amtssprache ist.

Teil B. Besondere Bedingungen für die Einbuchung im Manuellen Mauterhebungssystem

9 Einbuchung im Manuellen Mauterhebungssystem

- 9.1 Jeder Benutzer kann sich in das manuelle Mauterhebungssystem einbuchten (manuelle Einbuchung). Für die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen technischen Voraussetzungen einer Online-Einbuchung oder Einbuchung per Mobile App (siehe Leistungsbeschreibung) hat der Benutzer selbst zu sorgen.
- 9.2 Der Benutzer hat zu prüfen, ob sich die im Einbuchungskanal vorgeschlagene Strecke sowie der Gültigkeitszeitraum für das während der Fahrt benutzte Fahrzeug und die Zwecke des Benutzers unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten) eignen. Ist dies nicht der Fall, hat der Benutzer den Streckenverlauf zu ändern oder eine neue geeignete Strecke einzubuchen. TC haftet nicht für den im Einbuchungskanal vorgeschlagenen Streckenverlauf und Gültigkeitszeitraum.
- 9.3 Die Maut ist mit einem der von TC angegebenen Zahlungsmittel zu begleichen. Ein registrierter Benutzer kann die Maut zusätzlich in der mit TC vereinbarten Zahlungsweise begleichen, wenn er sich als registrierter Benutzer über das Kunden-Portal einbucht.

10 Einbuchungsnummer, Einbuchungsbeleg

- 10.1 Der Benutzer erhält nach Einbuchung und Zahlung der Maut eine Einbuchungsnummer, die nach Maßgabe des Bundesfernstraßenmautgesetzes und der LKW-Mautverordnung als Nachweis der Entrichtung der Maut dient. Sie ist während der mautpflichtigen Fahrt zur Kontrolle bereit zu halten.
- 10.2 Die Einbuchungsnummer berechtigt nur zur einmaligen Nutzung der mautpflichtigen Strecke innerhalb des anhand des ausgewählten Starttermins bestimmten Gültigkeitszeitraums.
- 10.3 Der Benutzer hat zudem die Möglichkeit, einen Einbuchungsbeleg auszudrucken, herunterzuladen, zu speichern oder per E-Mail zu versenden. Der Benutzer ist unabhängig von der Wahrnehmung dieser Möglichkeit verpflichtet, den Einbuchungsbeleg unverzüglich daraufhin zu überprüfen, dass die von ihm gemachten Eingaben richtig und vollständig wiedergegeben sind.

12 Einwendungen

- 11.1 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 10 hat der Benutzer Einwendungen gegen die manuelle Einbuchung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Einbuchung bei TC schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als endgültige Genehmigung. TC wird bei Beginn der Frist auf die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Der Benutzer kann auch nach Fristablauf Einwendungen geltend machen, muss dann aber beweisen, dass die Genehmigung ohne Rechtsgrund erfolgte.
- 11.2 Für Einwendungen im Sinne des vorstehenden Absatzes hat der Benutzer ein Formular zu verwenden, das TC im Internet bereitstellt oder – auf Verlangen – auf dem Postweg übersendet.
- 11.3 Im Fall einer unbegründeten Einwendung hat der Benutzer TC die für die Bearbeitung aufgewandten Kosten zu ersetzen, sofern er die fehlende Begründetheit der Einwendung kannte oder kennen musste. Der Mindestschaden von TC wird mit € 18,00 (EURO achtzehn) pauschaliert, sofern nicht der Benutzer nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. TC bleibt es unbenommen, bei entsprechendem Nachweis weitergehenden Schadenersatz zu verlangen.

12 Stornierung

- 12.1 Vor Beginn des Gültigkeitszeitraums der Einbuchungsnummer kann der Benutzer die Einbuchung stornieren (Stornierung). TC erstattet in diesem Fall den Mautbetrag in dem vom Benutzer bei der Einbuchung verwendeten Zahlungsmittel. Hat der Benutzer die Maut

in bar entrichtet, wird TC den Mautbetrag ausschließlich per Banküberweisung erstatten. Hat der Benutzer den Mautbetrag in einer anderen Währung als Euro gezahlt, ist TC berechtigt, den Mautbetrag in Euro zu erstatten.

- 12.2 Hat sich der Benutzer bei TC registrieren lassen (Teil C dieser Geschäftsbedingungen), so ist TC berechtigt, den zu erstattenden Betrag mit eigenen Forderungen hinsichtlich der Zahlung von Maut zu verrechnen.
- 12.3 Während des Gültigkeitszeitraums ist eine Stornierung nur für den noch nicht befahrenen Teil der gebuchten Strecke zulässig.
- 12.4 Der Benutzer trägt die im Preisverzeichnis genannte Stornierungsgebühr sowie etwaige weitere Kosten, die TC im Zusammenhang mit der Erstattung entstehen (einschließlich etwaiger von Zahlungsdienstleistern der TC oder des Benutzers erhobenen Überweisungsgebühren). TC hat nur den um die Stornierungsgebühr und die vorgenannten Kosten reduzierten Betrag an den Benutzer zu erstatten.
- 12.5 Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Einbuchungsnummer ist eine Stornierung ausgeschlossen. Der Benutzer kann sich in diesem Fall mit einem Erstattungsverlangen an das Bundesamt für Güterverkehr wenden.
- 12.6 Ziffer 11 gilt für Einwendungen im Zusammenhang mit Stornierungen entsprechend.

Teil C. Bedingungen für registrierte Benutzer

Teil C1. Allgemeine Bedingungen für registrierte Benutzer

13 Registrierung

- 13.1 Jeder Mautpflichtige kann sich bei TC anmelden (registrieren). Die Registrierung ist in der Leistungsbeschreibung beschrieben.
- 13.2 Die Registrierung bedarf der Annahme durch TC, nicht jedoch des Zugangs einer Annahmeerklärung bei dem Benutzer. Für die mit der Registrierung entstehende Geschäftsverbindung gelten neben den vorstehenden Teilen A und B dieser Geschäftsbedingungen die nachfolgenden besonderen Regelungen:

14 Benutzerkonto und Benutzernummer

- 14.1 Nach Annahme der Registrierung eröffnet TC für den Benutzer ein Benutzerkonto und teilt ihm seine Benutzernummer mit.
- 14.2 Die Benutzernummer hat der Benutzer in sämtlicher Korrespondenz mit TC anzugeben.

15 Zahlungsweise

- 15.1 Der Benutzer kann zwischen den folgenden Zahlungsweisen wählen:
- 15.1.1 Abrechnung über ein Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie,
- 15.1.2 Abrechnung über eine Tank- oder Flottenkarte oder
- 15.1.3 Guthabenabrechnung.
- 15.2 Es gilt die Guthabenabrechnung als vereinbart, sofern der Benutzer und TC keine andere Zahlungsweise vereinbart haben.
- 15.3 TC kann mit Benutzern in Sonderbedingungen von TC benannte weitere Zahlungsweisen oder Zahlungsmittel vereinbaren. Im Übrigen sind andere Zahlungsweisen ausgeschlossen; Ziffer 9.3 bleibt hiervon unberührt.

16 Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie

- 16.1 Der Benutzer kann mit TC vereinbaren, dass Forderungen von TC über ein Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie beglichen werden, wenn er mit einem der von TC benannten Zahlungsdienstleister eine entsprechende Vereinbarung (im Folgenden Zahlungsgarantie-Vertrag genannt) geschlossen hat. Nach Maßgabe des Zahlungsgarantie-Vertrages garantiert der Zahlungsdienstleister den Ausgleich der fälligen Forderungen von TC.
- 16.2 Die Voraussetzungen und Bedingungen des Einsatzes des Zahlungsmittels mit Zahlungsgarantie richten sich ausschließlich nach dem Zahlungsgarantie-Vertrag. Gegenüber TC besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung. Der Zahlungsdienstleister ist nicht Erfüllungshelfer von TC.

17 Abrechnung über Tank- oder Flottenkarten

Hat der Benutzer mit TC die Abrechnung über eine Tank- oder Flottenkarte vereinbart, so gelten die zwischen dem Benutzer und dem Aussteller der von ihm gewählten Tank- oder Flottenkarte (im Folgenden Kartenemittent genannt) vereinbarten Bedingungen über die Zahlung mit Tank- oder Flottenkarte.

18 Guthabenabrechnung

- 18.1 Ist die Guthabenabrechnung vereinbart, hat der Benutzer ein Guthaben, welches zum Ausgleich der künftigen Forderungen von TC im Sinne der Ziffer 4.1 („Maut“) erforderlich ist, rechtzeitig im Voraus auf das von TC angegebene Konto einzuzahlen oder zu überweisen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei TC. Bei der Zahlung hat der Benutzer als „Verwendungszweck“ seine Benutzernummer anzugeben. Das Guthabenkonto wird in Euro geführt.
- 18.2 TC ist berechtigt, Forderungen wegen Maut mit dem Guthaben zu verrechnen. Forderungen wegen Entgelten und Auslagen im Sinne von Ziffer 4.2 können mit dem Guthaben verrechnet werden, soweit im Zeitpunkt der Verrechnung keine offenen Forderungen wegen Maut bestehen.
- 18.3 Der Benutzer hat stets ein ausreichendes Guthaben auf seinem Benutzerkonto vorzuhalten, damit ein Zahlungsausgleich für die künftig zu entrichtende Maut und die fälligen Entgelte und Auslagen im Sinne von Ziffer 4.2 sichergestellt ist. Übersteigt die fällige Maut das Guthaben auf dem Benutzerkonto, so hat der Benutzer für die

Differenz Zinsen zu entrichten. Der jeweils gültige Zinssatz ergibt sich aus dem Preisverzeichnis (vgl. Ziffer 4.2 dieser Geschäftsbedingungen).

- 18.4 Vor Beendigung der Geschäftsverbindung ist eine Rückzahlung des Guthabens ausgeschlossen. TC wird ein etwa vorhandenes Guthaben nach Beendigung der Geschäftsverbindung auf ein vom Benutzer angegebenes Bankkonto überweisen. Die Rückzahlung erfolgt in Euro. Der Benutzer trägt etwaige Kosten, die TC im Zusammenhang mit der Rückzahlung entstehen (einschließlich etwaiger von Zahlungsdienstleistern der TC oder des Benutzers erhobenen Überweisungsentgelte). TC hat nur den um die vorgenannten Kosten reduzierten Betrag an den Benutzer zurückzahlen. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

19 Umstellung auf die Guthabenabrechnung

- 19.1 TC kann den Benutzer auf die Guthabenabrechnung umstellen, - wenn die Voraussetzungen für eine andere Zahlungsweise nicht mehr vorliegen, oder - wenn bei einer anderen Zahlungsweise die vom Zahlungsdienstleister übernommene Zahlungsgarantie einen Ausgleich weiterer Forderungen von TC nicht mehr gewährleistet.
- 19.2 TC wird dem Benutzer unverzüglich die Umstellung auf die Guthabenabrechnung mitteilen. Der Benutzer hat das Recht, mit TC eine andere Zahlungsweise zu vereinbaren, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.

20 Besondere Mitwirkungspflichten des Benutzers

- 20.1 Der Benutzer hat TC unverzüglich über jede Änderung der gegenüber TC gemachten Angaben zu informieren. Die Änderung ist mit den von TC bereitgestellten Formularen schriftlich oder im Kunden-Portal (siehe Leistungsbeschreibung) mitzuteilen.
- 20.2 Der Benutzer hat die mit dem Kartenemittenten oder Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen einzuhalten. Für die Guthabenabrechnung gilt Ziffer 18.

21 Abmeldung von Fahrzeugen

- 21.1 Wird ein registriertes Fahrzeug länger als sechs Monate stillgelegt, verkauft oder in sonstiger Weise dauerhaft einem Dritten zur Nutzung überlassen, hat der Benutzer das Fahrzeug bei TC unverzüglich abzumelden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein registriertes Fahrzeug nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes mautbefreit ist oder das Fahrzeug für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nicht mehr auf dem mautpflichtigen Straßennetz eingesetzt wird und TC den Benutzer zur Abmeldung schriftlich aufgefordert hat. Die Abmeldung oder Anzeige der vorübergehenden Stilllegung ist mit den von TC bereitgestellten Formularen schriftlich oder im Kunden-Portal (siehe Leistungsbeschreibung) mitzuteilen.
- 21.2 Verstößt der Benutzer schuldhaft gegen die in Ziffer 21.1 bezeichnete Pflicht, kann TC Schadensersatz verlangen. Der dabei anzusetzende Schadensmindestbetrag beträgt € 25,00 [EURO Fünfundzwanzig]. Dem Benutzer bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist. TC kann auch einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen.
- 21.3 TC ist berechtigt, Fahrzeuge abzumelden, wenn die in Ziffer 21.1 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Benutzer seine Pflicht zur Abmeldung nicht erfüllt hat.

22 MASTER-PIN, Kennwörter; besondere Pflichten des Benutzers

- 22.1 Der Benutzer hat für die sichere, einen Zugriff unbefugter Dritter ausschließende Verwahrung von MASTER-PIN und Kennwörtern zu sorgen und diese gegen eine missbräuchliche Benutzung zu sichern.
- 22.2 Stellt der Benutzer fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von einem Kennwort erlangt hat, ist er verpflichtet, das Kennwort unverzüglich zu ändern.
- 22.3 Stellt der Benutzer fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von der Telefon-PIN erlangt hat, ist er verpflichtet, TC unverzüglich zu unterrichten. Eine Neuerteilung der Telefon-PIN ist schriftlich bei TC zu beantragen.

23 Haftung für Schäden

- 23.1 Hat der Benutzer durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Verhältnis TC und der Benutzer den Schaden zu tragen haben.
- 23.2 Der Benutzer haftet für Schäden, die daraus entstehen, dass er die in Ziffer 22 bestimmten Pflichten verletzt.

24 Mautaufstellung, Einzelfahrtennachweis, Rechnung

- 24.1 Der Benutzer erhält regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal monatlich, eine Mautaufstellung, die die Summe der in einem Abrechnungszeitraum ermittelten Maut angibt. Die Mautaufstellung kann auch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraums enthalten, sofern diese Forderungen noch nicht verjährt sind. Manuelle Einbuchungen, die der Benutzer nicht als registrierter Benutzer vornimmt, sind nicht Gegenstand der Mautaufstellung.
- 24.2 Sonstige Entgelte und Auslagen gemäß Ziffer 4.2 werden – zuzüglich der Umsatzsteuer – in einer gesonderten Rechnung ausgewiesen. Diese Entgelte und Auslagen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ziffer 18.2 bleibt unberührt.
- 24.3 Der Abrechnungszeitraum wird von TC festgelegt. TC ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und unter Berücksichtigung der Interessen des Benutzers berechtigt, Forderungen auch vor Ablauf des regelmäßigen Abrechnungszeitraums abzurechnen, z.B. bei einer Änderung der vereinbarten Zahlungsweise oder wenn – sofern die

Guthabenabrechnung vereinbart ist – das Guthaben erschöpft ist. Gleiches gilt, wenn der Ausgleich weiterer Forderungen durch das Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie oder eine Tank- oder Flottenkarte nicht mehr gewährleistet ist.

- 24.4 Die sich aus der Mautaufstellung oder Rechnung ergebende Forderung wird von TC in der mit dem Benutzer vereinbarten Zahlungsweise eingezogen. Ist die Guthabenabrechnung vereinbart, wird die sich aus der Mautaufstellung ergebende Forderung mit dem Guthaben des Benutzers verrechnet. Reicht das vorhandene Guthaben nicht aus, hat der Benutzer den nach Verrechnung verbleibenden Betrag unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Mautaufstellung einzuzahlen oder zu überweisen, die Pflicht des Benutzers zur Vorauszahlung (Ziffer 4.1 dieser Geschäftsbedingungen) bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt Ziffer 18.2.

- 24.5 Zusätzlich zur Mautaufstellung kann der Benutzer einen Einzelfahrtennachweis erhalten. Manuelle Einbuchungen, die der Benutzer nicht als registrierter Benutzer vorgenommen hat, sind nicht Gegenstand des Einzelfahrtennachweises.

- 24.6 Mautaufstellung und Einzelfahrtennachweise werden in Dateiform im Kunden-Portal (siehe Leistungsbeschreibung) in einer Weise bereitgestellt, die es dem Benutzer erlaubt, die Mautaufstellung und den Einzelfahrtennachweis in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtennachweise können auch auf dem Postweg übersandt werden. Eine Übersendung des Einzelfahrtennachweises auf dem Postweg ist ausgeschlossen, wenn für die Mautaufstellung die Bereitstellung im Kunden-Portal (siehe Leistungsbeschreibung) vereinbart ist.

25 Einwendungen

- 25.1 Der Benutzer hat Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtennachweise von TC unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich bei TC geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. TC wird bei Beginn der Frist auf die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Der Benutzer kann auch nach Fristablauf Einwendungen geltend machen, muss dann aber beweisen, dass die Genehmigung ohne Rechtsgrund erfolgte. Stellt TC Mautaufstellungen, Rechnungen und Einzelfahrtennachweise im Kunden-Portal bereit, wird der Benutzer per E-Mail über die Bereitstellung informiert.

- 25.2 Für Einwendungen hat der Benutzer ein Formular zu verwenden, das TC im Internet bereitstellt oder – auf Verlangen – auf dem Postweg übersendet.

- 25.3 Im Fall einer unbegründeten Einwendung hat der Benutzer TC die für die Bearbeitung aufgewandten Kosten zu ersetzen, sofern er die fehlende Begründetheit der Einwendung kannte oder kennen musste. Der Mindestschaden von TC wird mit € 18,00 (EURO achtzehn) pauschaliert, sofern nicht der Benutzer nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. TC bleibt es unbenommen, bei entsprechendem Nachweis weitergehenden Schadensersatz zu verlangen.

26 Kündigung des Nutzungsverhältnisses

- 26.1 Der Benutzer kann die gemäß Ziffer 13 begründete Geschäftsverbindung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 26.2 TC kann die Geschäftsverbindung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen.
- 26.3 TC ist berechtigt, die Geschäftsverbindung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn - der Benutzer mit Zahlungen für zwei aufeinander folgende Monate bzw. eines überwiegenden Teils hiervon in Verzug ist, - der Benutzer in Verzug ist und trotz weiterer Mahnung nicht zahlt oder - Anhaltspunkte für eine Manipulation oder eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuggerätes oder anderer Teile des Mauterhebungssystems bestehen, die der Benutzer zu vertreten hat.
- 26.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 26.5 Hat TC die Geschäftsverbindung gekündigt, setzt eine erneute Registrierung voraus, dass die zur Kündigung führenden Gründe weggefallen sind. Unabhängig von einer Kündigung kann sich der Benutzer jederzeit im manuellen Mauterhebungssystem als nicht registrierter Benutzer einbuchen.
- 26.6 Die Beendigung der mit der Registrierung entstandenen Geschäftsverbindung lässt die Geltung von Teil A und B dieser Geschäftsbedingungen bei Nutzung des manuellen Mauterhebungssystems als nicht registrierter Benutzer unberührt.

Teil C2. Einbuchung im automatischen Mauterhebungssystem

27 Automatisches Mauterhebungssystem; Mitteilungspflicht der FIN

- 27.1 Jeder registrierte Benutzer kann sich im automatischen Mauterhebungssystem einbuchen, wenn das registrierte Fahrzeug mit einem von TC zur Verfügung gestellten Fahrzeuggerät ausgestattet ist, das die Einbuchung im automatischen Mauterhebungssystem ermöglicht.
- 27.2 Der Benutzer, der an dem automatischen Mauterhebungssystem teilnehmen möchte, hat TC neben den nach Ziffer 3.1 erforderlichen Angaben die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) des registrierten Fahrzeugs, das mit einem Fahrzeuggerät ausgestattet werden soll, mitzuteilen.

28 Fahrzeuggerät

- 28.1 Zum automatischen Mauterhebungssystem sind nur solche Fahrzeuggeräte zugelassen, die von einem von TC autorisierten Servicepartner (im Folgenden Servicepartner genannt) eingebaut wurden. Eine Liste der Servicepartner ist im Internet unter www.toll-collect.de verfügbar. TC kann auch nicht gelistete Werkstätten im Einzelfall für Arbeiten am Fahrzeuggerät autorisieren, z.B. wenn der Benutzer seinen Sitz in einem Staat hat, in dem sich kein gelisteter Servicepartner befindet.
- 28.2 Der Benutzer hat einen Servicepartner mit dem Einbau des Fahrzeuggerätes zu beauftragen; dieser ist insoweit nicht Erfüllungsgehilfe von TC. Die Kosten des Einbaus trägt der Benutzer.
- 28.3 Bei allen Arbeiten am Fahrzeuggerät ist dem Servicepartner als Legitimationsnachweis der Fahrzeugschein vorzulegen.
- 28.4 Das Fahrzeuggerät nebst Zubehör (vergleiche Ziffer 1.5 der Leistungsbeschreibung; im Folgenden Fahrzeuggerät genannt) verbleibt auch nach Einbau in das Fahrzeug Eigentum von TC.
- 28.5 Das Fahrzeuggerät darf nur zum Zweck der automatischen Mauterhebung genutzt werden.
- 28.6 Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuggerätes hat der Benutzer TC unverzüglich zu informieren.

29 Bedienung des Fahrzeuggerätes

- 29.1 Der Benutzer hat die Bedienungsanleitung zu beachten und das Fahrzeuggerät ordnungsgemäß zu bedienen.
- 29.2 Der Benutzer muss vor Benutzung einer mautpflichtigen Straße prüfen, ob das Fahrzeuggerät erhebungsbereit ist und die im Fahrzeuggerät gespeicherte Anzahl der Achsen mit der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination übereinstimmt, mit dem oder der die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden soll. Stimmt die im Fahrzeuggerät gespeicherte Anzahl der Achsen mit der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht überein, hat der Benutzer die gespeicherte Anzahl der Achsen zu ändern.
- 29.3 Der Benutzer muss vor Benutzung einer mautpflichtigen Straße das bei der letzten mautpflichtigen Benutzung in das Fahrzeuggerät eingegebene zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination auf seine Richtigkeit überprüfen. Stimmt das im Fahrzeuggerät gespeicherte zulässige Gesamtgewicht mit dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht überein, hat der Benutzer das gespeicherte zulässige Gesamtgewicht zu ändern.
- 29.4 Ist das Fahrzeuggerät nicht erhebungsbereit und lässt sich die Erhebungsbereitschaft nicht herbeiführen, so hat sich der Benutzer vor Benutzung einer mautpflichtigen Straße über das manuelle Mauterhebungssystem einzubuchen.
- 29.5 Zeigt das Fahrzeuggerät während der Benutzung einer mautpflichtigen Straße an, dass es nicht mehr erhebungsbereit ist, muss der Benutzer unverzüglich die mautpflichtige Straße verlassen, es sei denn, er kann ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes die Maut über das manuelle Mauterhebungssystem entrichten bzw. den erhebungsbereiten Zustand des Fahrzeuggerätes wiederherstellen.

30 Eingriffe; Überprüfungen; Ein- und Ausbau

- 30.1 Sämtliche Eingriffe und Veränderungen am Fahrzeuggerät, einschließlich des Ein- und Ausbaus, dürfen nur bei Servicepartnern und im Auftrag und auf Rechnung des Benutzers vorgenommen werden. Der Benutzer trägt die Kosten des Ein- und Ausbaus.
- 30.2 Wird - um den Einbau des Fahrzeuggerätes zu ermöglichen - eine Neuzertifizierung des Tachographen nach § 57 b StVZO erforderlich oder muss ein Impulsverteiler für den Tachographen oder eine andere technische Einrichtung installiert werden, trägt der Benutzer auch hierfür die Kosten.
- 30.3 Der Benutzer ist verpflichtet, das Fahrzeuggerät bei einem Servicepartner unverzüglich überprüfen zu lassen, wenn dies von TC verlangt wird. Die beim Servicepartner entstehenden Kosten der Überprüfung trägt TC, es sei denn, der Benutzer hat den Anlass der Überprüfung zu vertreten.
- 30.4 TC ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den Zustand des im Fahrzeug eingebauten Fahrzeuggerätes zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 30.5 Fehlerhafte Fahrzeuggeräte hat der Benutzer bei einem Servicepartner austauschen zu lassen. TC trägt die Kosten eines von TC zu vertretenden Austauschs; hinsichtlich der Beweislast für ein Verschulden von TC gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ziffer 5 bleibt unberührt.

31 Wartungs- und Pflegearbeiten

- 31.1 Der Benutzer ist verpflichtet, auf schriftliche Anforderung von TC betriebsnotwendige oder durch Mängel bedingte Aktualisierungen von Hard- oder Software sowie Wartungs- und Pflegearbeiten am Fahrzeuggerät durch einen Servicepartner durchführen zu lassen. Die Kosten für die Durchführung dieser Arbeiten trägt TC.
- 31.2 TC informiert den Benutzer rechtzeitig über betriebsnotwendige Aktualisierungen von Hard- oder Software sowie Wartungs- und Pflegearbeiten, sofern diese bei einem Servicepartner durchgeführt werden müssen. Der Benutzer hat daraufhin bis zu dem von TC mitgeteilten Termin die Aktualisierungen von Hard- oder Software sowie Wartungs- und Pflegearbeiten bei einem Servicepartner durchführen zu lassen.
- 31.3 Ziffer 5 bleibt unberührt.

32 Nutzung durch Dritte

- 32.1 Dem Benutzer ist es nicht gestattet, das Fahrzeuggerät Dritten ohne Zustimmung von TC zur ständigen Nutzung zu überlassen, es sei denn, der Dritte ist Erfüllungsgehilfe des Benutzers.

- 32.2 Unbeschadet des vorstehenden Absatzes hat der Benutzer auch die Forderungen zu begleichen, die durch die vom Benutzer zugelassene Nutzung des Fahrzeuggerätes durch einen Dritten entstehen. Dies gilt nicht ab dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer TC den Verlust des Fahrzeuggerätes angezeigt hat.
- 32.3 Maut, die anlässlich einer unbefugten Nutzung des Fahrzeuggerätes durch Dritte ermittelt wird, hat der Benutzer zu zahlen, wenn und soweit er gegen die in Ziffer 28.6 bestimmten Pflichten verstoßen hat.

33 Ausbau und Rückgabe des Fahrzeuggerätes; Änderung der Fahrzeugdaten; Kennzeichenwechsel

- 33.1 Der Benutzer ist verpflichtet, das Fahrzeuggerät in den in Ziffer 21.1 genannten Fällen und vor Beendigung der Geschäftsverbindung bei einem Servicepartner auf eigene Kosten ausbauen zu lassen und an einen Servicepartner zurückzugeben.
- 33.2 Der Benutzer ist verpflichtet, eine Änderung der für die Ermittlung der Maut relevanten Fahrzeugdaten (amtliches Kennzeichen einschließlich Nationalitätskennzeichen, Achszahl, Emissionsklasse, zulässiges Gesamtgewicht) rechtzeitig vor Benutzung der mautpflichtigen Strecke selbst über das von TC nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung bereitgestellte Online-Portal einzugeben oder einen Servicepartner zu beauftragen, die Änderung der Fahrzeugdaten im Fahrzeuggerät zu hinterlegen. Der Benutzer darf sich mit dem Fahrzeuggerät nur dann in das automatische Mauterhebungssystem einbuchen, wenn er überprüft hat, dass die richtigen Fahrzeugdaten im Fahrzeuggerät hinterlegt sind.

34 Sperre des Fahrzeuggerätes

- 34.1 TC kann das Fahrzeuggerät sperren,
- bei Guthabenabrechnung, wenn das Benutzerkonto kein Guthaben aufweist,
 - wenn der Ausgleich weiterer Forderungen durch ein Zahlungsmittel mit Zahlungsgarantie oder eine Tank- oder Flottenkarte nicht mehr gewährleistet ist,
 - bei Verlust des Fahrzeuggerätes,
 - bei Störung des Fahrzeuggerätes,
 - wenn der Benutzer gegen seine Pflichten aus Ziffer 21.1 (Abmeldung von Fahrzeugen), 27.2 (Mitteilungspflicht der FIN), 30.3 (Überprüfungen), 31.1 (Wartungs- und Pflegearbeiten), 33.1 (Ausbau und Rückgabe des Fahrzeuggerätes) oder 33.2 (Änderung der Fahrzeugdaten) verstößt und der Benutzer einer schriftlichen Aufforderung von TC nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nachgekommen ist,
 - wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung oder eine Manipulation des Fahrzeuggerätes oder anderer Teile des Mauterhebungssystems vorliegen.
- 34.2 Die Sperre wird vom Fahrzeuggerät durch optische und akustische Signale (z.B. Aufleuchten der LED-Leuchte des Fahrzeuggerätes in der Farbe Rot) angezeigt.
- 34.3 TC wird die Sperre unverzüglich aufheben, wenn die Gründe für die Sperre entfallen sind und TC hiervon Kenntnis erlangt hat. Die Entsperrung ist kostenpflichtig (siehe Preisverzeichnis).
- 34.4 TC ist berechtigt, von dem Benutzer den Ausbau eines nach Maßgabe dieser Ziffer 34 gesperrten Fahrzeuggerätes zu verlangen, sofern nicht der Grund für die Sperre entfallen ist. Hat der Benutzer den Grund für die Sperre zu vertreten, setzt TC dem Benutzer eine Frist, innerhalb derer der Benutzer den Grund für die Sperre beseitigen und damit die Ausbaupflicht abwenden kann. Wendet der Benutzer die Ausbaupflicht nicht ab, hat er die Kosten des Ausbaus zu tragen.

35 Eintritt von Schäden / Kostentragung

Der Benutzer hat den von ihm zu vertretenden Schaden, der durch Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuggerätes entsteht, zu tragen. Der dabei anzusetzende Schadensmindestbetrag beträgt bei Verlust des Fahrzeuggerätes € 115,00 [EURO Einhundertfünfzehn] und bei Beschädigung € 100,00 [EURO Einhundert]. Dem Benutzer bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist. TC kann auch einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen.